

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 10/März 2013

## Ein Element der Qualitätssicherung Case Management im Kinderschutz

Das Interesse der Medien am Thema Kinderschutz hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Heute konzentriert sich die Berichterstattung nicht mehr ausschließlich auf Todesfälle und ein "Versagen der Kinder- und Jugendhilfe". Und dennoch bleibt die mediale Aufmerksamkeit unverändert hoch. Nicht zuletzt als Reaktion darauf haben Politik und Fachöffentlichkeit das Thema lösungsorientiert aufgegriffen. Neue gesetzliche Regelungen, wie das Bundeskinderschutzgesetz oder Änderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht sind auf den Weg gebracht.

Die Praxis, und zwar nicht nur Träger der Kinder- und Jugendhilfe, haben einiges unternommen, um die Qualität im Kinderschutz zu verbessern: So wurden handlungsorientierte Verfahrensstandards entwickelt, und im Rahmen von Kooperationsverträgen verpflichten sich die unterschiedlichen Professionen zu einer verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz.

*Die Suche nach Möglichkeiten, das eigene Handeln zu qualifizieren und die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu verbessern, ist eine fortwährende Aufgabe, der sich die Kinder- und Jugendhilfe stellen muss - und auch stellt.*

Doch immer wieder geraten Hilfesysteme an Grenzen, wenn es darum geht, Zuständigkeiten zu erkennen und festzulegen, die Verantwortung von einem Bereich zum anderen zu übergeben oder den geeigneten und notwendigen Hilfe- oder Schutzbedarf zu bestimmen.

### Neue gesetzliche Standards im Kinderschutz

Gerade durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit verbundenen Weiterentwicklung des SGB VIII wurde der grundgesetzlich bestimmte Schutzauftrag für die Träger der Jugendhilfe im Sinne eines kooperativen und interdisziplinären Auftrages spezifiziert. So sind deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu einer Risikoinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verpflichtet, und zwar ggf. unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Den Eltern sind notwendige und geeignete Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung anzubieten. Dies bedeutet, dass fallzuständige Mitarbeiter/ innen vor dem Angebot an die



Eltern mit den entsprechenden Hilfeanbietern sprechen. müssen und deren Mitarbeiter/innen während der Hilfe bzw. Schutzgewährung steuernd und kontrollierend begleiten. Leistungsträger außerhalb der Jugendhilfe und damit deren Mitarbeiter/innen sind bei Notwendigkeit prozessbegleitend in die Abwendung einer entsprechenden Gefährdung einzuschalten.

Diese „gesetzlichen Standards“ machen deutlich, dass Fachkräfte insbesondere des Jugendamtes, aber auch fallverantwortliche Mitarbeiter/innen freier Träger, in besonderer Weise gefordert sind, nicht einen Kinderschutzfall selbstverantwortlich „abzuarbeiten“, sondern diesen vielmehr im Sinne von Koordination, Organisation, Steuerung und Kontrolle zu managen. Bei dieser Aufgabe sind ein durchdachter Plan, ein Vorgehen mit durchgehender Absicherung sowie ein steuernder Gesamtblick hilfreich. Das Case Management kann hier gute methodische Möglichkeiten bieten.

#### **Die Methode Case Management**

Die Forderung, Case Management als methodischen Verfahrensstandards in die Fallbearbeitung einzuführen, muss mit Blick auf die Anforderungen des Einzelfalls deutlich verneint werden. Bleibt also für die praktische Anwendung die Frage nach fallbezogenen Kriterien für die

sinnvolle Anwendung der Methode Case Management im Kinderschutz.

Grundsätzlich ist diese Frage zunächst aus der Systemperspektive zu beantworten und nicht aus der „Not“ des Einzelfalls heraus. Denn damit würde die Methode zum „reaktiven Notfallinstrument“ gemacht werden. Zudem würde sie die Erwartung nach einer möglichst schnellen Lösung auch nicht erfüllen.

#### **Case Management – ein Element der Qualitätssicherung**

Zunächst ist ein Grundverständnis zum Verhältnis von Kinderschutz und Case Management wichtig, damit es bei der Einführung und praktischen Anwendung nicht zu „strukturellen Schieflagen“ kommt.

Kinderschutz ist ein grundgesetzlicher Auftrag. Im Gegensatz dazu ist Case Management eine besondere Möglichkeit, diesen Auftrag qualifiziert zu erfüllen.

Case Management im Dienste des Kinderschutzes ist eine Methode, um z.B. die Rollen Fallverantwortung und Managementverantwortung abzugrenzen und im Einzelfall Sicherheit zu haben, wer letztlich Entscheidungsverantwortung hat. In diesem Verständnis ist Case Management kein Hierarchieelement (Dienstaufsicht, Entscheidungsbefugnis), sondern vielmehr ein Element der Qualitätssicherung im

Sinne von Verfahren, Methode, Haltung und Kompetenz.

### Einsatz von Case Management

Welche notwendige und geeignete „Kompetenz“ hat das Case Management also im Sinne einer „gestaltenden Einflussnahme“ auf die Bearbeitung des Einzelfalls?

Mit Blick auf die Anforderungen des Einzelfalls, die sich zuletzt aus der Falldynamik selbst ergeben können auf den gesetzlich bestimmten „Kooperationsanforderungen“ erscheint der Einsatz

der Methode Case Management in folgenden Bezügen sinnvoll:

Ebene der betroffenen Familien, d.h. bei:

- multikomplexen und dynamischen sich verändernden Lebenslagen
- mehreren und zum Teil unklaren und sich wiederholenden Gefährdungslagen
- langjährigen kritischen, sich nicht „auflösenden“ Fallverläufen (generativ)
- hochstrittigen, spaltenden Familiensystemen zur Vermeidung von Reproduktion im Helfer/innensystem
- unterschiedlichen strittigen Erwartungen / Interessen
- Ziel- und Perspektivdiffusion
- hoher Zahl der beteiligten bzw. involvierten Personen (Familie und familiäres Umfeld)

Ebene der beteiligten Professionen / Institutionen, d.h. bei:

- vielen Handelnden und z. T. untereinander noch nicht bekannten Institutionen bzw. Fachkräften
- langjährigen kritischen, sich nicht „auflösenden“ Fallverläufen (generativ)
- Bedarf zur Rollenklärung im Helfer/innensystem
- unterschiedlichen, widersprüchlichen Diagnosen
- Sicherung der Wahrung der Balance von Distanz und Nähe im Verhältnis zum Schutz- bzw. Hilfebedürftigen
- Notwendigkeit zur Herstellung von Kommunikation und Kooperation im Helferinnensystem
- Gewährleistung eines „Wissensmanagements“, z. B. zu Risiken oder zu Ressourcen abstimmender „Gesamtplanung“ strittigen Gefährdungseinschätzungen
- Bedarf der Planung früher bzw. präventiver Hilfen (Sekundärprävention)
- Kostenoptimierung bei kostenintensiven Settings
- Absicht planvollen Controllings

Um letztlich das Case Management mit seinen Möglichkeiten nicht zu „überfordern“, sollen – auch im Sinne einer Abgrenzung – abschließend

Aspekte benannt sein, die der Anwendung dieser Methode entgegenstehen.

Case Management ist nicht geeignet:

- zur Abwendung akuter Krisen
- wenn „definitiv“ kein Entwicklungspotential bei Familien vorhanden ist
- wenn keine Kooperationsbereitschaft der Helfer/innen untereinander gegeben ist
- bei hochstrittigen Fallkonstellationen im Helfer/innensystem
- wenn die Methode nicht mit einer entsprechenden „Autorität“ (als Verfahrensstandard, mit Legitimation der Verwaltung, Kommunalpolitik...) ausgestattet ist

**Kontakt**

Bündnis Kinderschutz MV  
Geschäftsstelle Start gGmbH  
Gertrudenstraße 11  
18057 Rostock  
Telefon: 0381/46139889  
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de  
www.bündnis-kinderschutz-mv.de